



Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach

Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 13.06.2001, geändert durch Satzung vom 16.10.2002, 30.07.2003 und 16.11.2004, 22.11.2010 und 07.12.2015.

§ 1

§ 9 Abs 4 BGS erhält folgende Fassung:

(4) Die Grundgebühr pro Jahr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (oder vergleichbaren bzw. kombinierten Messeinrichtungen)

bis	Q ₃ 4	28,50 Euro
bis	Q ₃ 10	70,00 Euro
bis	Q ₃ 16	115,00 Euro
bis	Q ₃ 25	241,00 Euro
bis	Q ₃ 40	340,00 Euro
bis	Q ₃ 63	494,00 Euro
bis	Q ₃ 100	753,00 Euro
bis	Q ₃ 250	1.843,00 Euro
bis	Q ₃ 400	2.850,00 Euro

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wenn kein Bauwasserzähler bzw. sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, werden folgende Pauschalen festgesetzt:

-	bis zu 2 Wohneinheiten	100 €
-	bis zu 4 Wohneinheiten	200 €
-	über 4 Wohneinheiten oder vergleichbare große Bauvorhaben	400 €.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Heimenkirch, den 16. Dezember 2019

Zweckverband-Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach
Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
EAPL 0280